



Förderrichtlinie Lastenfahrräder der Stadt Erlangen

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis
2. Förderziele
3. Kurzdarstellung
4. Freiwilligkeit und Zweckbindung
5. Gegenstand der Förderung
6. Förderfähige Nutzung
7. Zweckbindungsfrist
8. Förderfähige Anschaffungsart
9. Antragsberechtigte
10. Notwendige Nachweise zur Antragsberechtigung
11. Umfang und Verteilung der Fördermittel, Förderzeitraum
12. Antragsverfahren und Bearbeitung
13. Förderzusage, Beschaffung des Lastenfahrrades, Auszahlung der Fördermittel
14. Allgemeine Fördervoraussetzungen
15. Aufhebung der Bewilligung und Erstattung
16. Inkrafttreten und Befristung

2. Förderziele

Durch die Bezuschussung des Kaufs von Lastenfahrrädern, Lastenpedelecs (kurz: Lastenfahrrad) und Fahrradanhängern, fördert die Stadt Erlangen umweltfreundliche Mobilität und leistet damit einen wichtigen Beitrag für den Umwelt- und Naturschutz in Erlangen. Ein möglichst emissionsfreier Lastentransport durch Fahrräder trägt zu einer Verbesserung der Luftqualität, insbesondere zur Reduzierung des Kohlendioxid-/ und Stickoxid-Ausstoßes, zur Feinstaubreduzierung, zur Lärminderung und zum Klimaschutz bei. Darüber hinaus wird ein konkreter Beitrag für eine Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt geleistet. Die Stadt Erlangen als „Kommune inklusiv“ hat zudem zum Ziel im Rahmen der Maßnahmen für Klimaschutz und Inklusion, umweltfreundliche Mobilität von Menschen mit Behinderung zu fördern.

Durch einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten für ein neues Lastenfahrrad, sollen, neben Gewerbetreibenden, Privatpersonen, vor allem Vereine und Initiativen unterstützt werden, Transporte im urbanen Raum vom Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor auf das Fahrrad zu verlagern. Durch die damit verbundene stärkere Präsenz von Lastenfahrrädern im Stadtgebiet, sollen die Räder, über das Förderprogramm hinaus, als alltägliches urbanes Transportmittel etabliert und der Radverkehrsanteil erhöht werden.

Die Richtlinie legt das Verfahren und die Bedingungen zur Vergabe der Fördergelder fest. Im Folgenden wird der Begriff Lastenfahrräder verwendet unter dem auch die Fahrradanhänger und Therapieräder subsummiert werden.

3. Kurzdarstellung

In der Tabelle werden die Fördergegenstände, die Förderhöhe, die Verteilung der Fördermittel und die Antragsberichtigung dargestellt.

| Fördergegenstand | Förderung | Förderhöhe Einzelfall maximal | Antragsberechtigte | | |
|---|------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|--------|--------------|
| | | | Vereine/ Initiativen) | Privat | Gewerbe) |
| Neukauf oder Leasing von Lastenfahrrädern | maximal 30 % der Nettokosten | 1.000 € | ja | ja | ja |
| Neukauf oder Leasing von Lastenpedelecs | | 1.500 € | ja | ja | ja |
| Neukauf von Fahrradanhängern | | 500 € | ja | ja | ja |
| Neukauf von Fahrradlasten- anhängern ****) | | 1.000 € | ja | ja | ja |
| Neukauf von motorisierten Fahrrad- anhängern*****) | | 2.000 € | ja | ja | ja |
| Neukauf oder Leasing von Therapierädern, Rollstuhlfahrrad u.a. | | 1.500 € | nein | ja **) | nein |

*) Darunter fallen neben Vereinen auch Initiativen wie z. B. Zusammenschlüsse von Freiwilligen, Bürgerinitiativen oder Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Nutzung des Rades durch mindestens drei Personen, die nicht verwandt oder verschwägert sind

**) Gewerbebetriebe, Unternehmen und freiberuflich Tätige Personen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen

***) Antragsberechtigt sind Menschen mit Behinderung, die einen Ablehnungsbescheid des Kostenträgers für die Anschaffung eines Therapierades, Rollstuhlfahrrads oder eines anderen Spezialfahrrads für den Transport von Menschen mit Behinderung erhalten haben.

****) Darunter fallen Fahrradanhänger, die schwere Lasten ab 150 kg transportieren können.

*****) Darunter fallen motorisierte Elektrofahrradanhänger ab einer Zuladung von 150 kg.

4. Freiwilligkeit und Zweckbindung

a) Freiwillige Leistung

Die Zuwendung der Stadt Erlangen zum Kauf von Lastenfahrrädern wird als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgereicht. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtungen für die Stadt Erlangen werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

b) Zweckbindung

Der städtische Zuschuss ist für die unter 2. genannten Förderziele zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Erlangen hat das Recht, die richtige Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Der/Die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich dazu, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kauf und Leasing von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien neuen Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrische Tretunterstützung (Lastenpedelecs) bis 25 km/h und Fahrradanhänger mit und ohne elektrische Unterstützung. Das fahrzeugbedingte mögliche Gewicht der Zuladung für die zu transportierende Last, ohne Gewicht der fahrenden Person, muss hierbei mindestens 40 kg betragen.

Dabei muss das Lastenfahrrad entweder

- einen verlängerten Radstand inklusive Transportmöglichkeit haben oder
- über einen fest installierten Front- und Heckgepäckträger sowie entsprechende Transportmöglichkeiten wie Boxen, Körbe oder Taschen verfügen.

Darüber hinaus fördert die Stadt Erlangen als „Kommune inklusiv“ Spezialfahrräder für Menschen mit Behinderung, die der umweltfreundlichen Mobilität von Menschen mit Behinderung dienen. Dabei können beispielsweise Spezialfahrräder für den Transport von Menschen mit Behinderung oder Rollstuhlfahrräder gefördert werden.

Das Spezialfahrrad für Menschen mit Behinderung soll hierbei entweder

- zum Transport des Menschen mit Behinderung dienen oder
- die aktive Mobilität des Menschen mit Behinderung zu ermöglichen

Pro Antragsteller*in ist innerhalb von drei Jahren ein Lastenfahrrad/ Fahrradanhänger/ Spezialfahrrad förderfähig.

6. Förderfähige Nutzung

Die nach dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist zum Transport von Lasten durch Vereine und Initiativen oder von Privatpersonen genutzt werden. Die Nutzung des Lastenfahrrades/ Fahrradanhängers muss überwiegend im Stadtgebiet Erlangen erfolgen.

7. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 36 Monate. Das bedeutet, dass innerhalb dieses Zeitraumes die Lastenfahrräder im Sinne der Förderung genutzt werden müssen. Der Zeitraum beginnt mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

8. Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird der Neukauf von Lastenfahrrädern, Fahrradanhängern und Spezialfahrräder für Menschen mit Behinderung und das Leasing von neuen Lastenfahrrädern mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 36 Monaten.

9. Antragsberechtigte

- a) private Vereine und Initiativen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen durch die vertretungsberechtigte Person
- b) Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Erlangen.
- c) Gewerbetreibende mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen, die den KMU-Kriterien entsprechen, freiberuflich tätige Personen mit Sitz und Wirkungskreis in Erlangen

Nicht antragsberechtigt sind Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie Einrichtungen des Bundes oder des Freistaats Bayern mit Sitz in Erlangen.

10. Notwendige Nachweise zur Antragsberechtigung

- a) Vereine und Initiativen
Vereine und Initiativen müssen nachweisen, dass ihr Sitz und Wirkungskreis in Erlangen ist. Dies kann z. B. durch die Vereinssatzung, ein Statut oder eine getroffene Vereinbarung erfolgen.
- b) Geteilte Nutzung
Bei einer geteilten Nutzung des Lastenfahrrades ist eine Bestätigung über die Nutzungsgemeinschaft von insgesamt drei Personen erforderlich, in der die

Antragstellende Person als Eigentümer*in/Leasingnehmer*in des Lastenfahrrades aufgeführt ist.

- c) Privatpersonen
Privatpersonen weisen ihren Wohnsitz durch eine Kopie des Personalausweises nach.
- d) Gewerbetreibende
Gewerbetreibende müssen nachweisen, dass ihr Sitz und Wirkungskreis in Erlangen ist. Dies kann durch einen aktuellen Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss die KMU-Erklärung und die De-Minimis- Erklärung eingereicht werden.

De-minimis-Beihilfe:

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrag bzw. Subventionswert von 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist vom Antragssteller – ausgenommen Privatpersonen, welche nicht unter den in 9. genannten Personenkreis fallen - eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen.

- e) Menschen mit Behinderung
Um die Ablehnung auf ein Spezialrad für Menschen mit Behinderung des Kostenträgers nachzuweisen ist ein Ablehnungsbescheid erforderlich. Zudem muss der Hauptwohnsitz in Erlangen durch Kopie des Personalausweises nachgewiesen werden. Zudem muss die Antragsberechtigung durch die Kopie des Behindertenausweises nachgewiesen werden.

11. Umfang und Verteilung der Fördermittel, Förderzeitraum

Die Förderhöhe beträgt 30 % der Netto-Anschaffungskosten bzw. der Netto-Leasingkosten (ohne die Kosten für zusätzliche Leistungen wie Versicherung, Checkup oder ähnlichem) über 36 Monate (jeweils ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- a) 1000 € für rein muskulär betriebene Lastenfahrräder
- b) 1500 € für Lastenpedelecs.
- c) 500 € für Fahrradanhänger

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Privatpersonen, Initiativen und Vereine werden:

- a) zu 70 % für Antragstellende nach Nr. 9. a) und

b) zu 30 % für Antragstellende nach Nr. 9. b)

dieser Förderrichtlinie verwendet.

Die Fördermittel für Gewerbetreibende und Menschen mit Behinderung werden nicht aufgeteilt und stehen ab Beginn des Förderzeitraums zur Verfügung.

Sollten die Fördermittel innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Förderzeitraums aus einem dieser beiden Bereiche nicht ausgeschöpft sein, können die Mittel für den jeweils anderen Bereich verwendet werden.

Der Förderzeitraum beginnt am 1.05.2021 und endet am 31.12.2021. Nach diesem Zeitraum eingehende Förderanträge werden nicht mehr bewilligt.

12. Antragsverfahren und Bearbeitung

a) Antragstellung

Anträge können erst mit Beginn des Förderzeitraumes wirksam gestellt werden. Vor Beginn des Förderzeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

b) Kontaktadresse und zuständige Stelle

Die zugehörige Kontaktadresse lautet:

STADT ERLANGEN
Referat für Planen und Bauen
Radbeauftragte
Werner-v.-Siemens-Str. 61
91052 Erlangen

E-Mail: lastenrad@stadt.erlangen.de

Internet: <https://www.erlangen.de/radverkehr>

Informationen gibt es außerdem unter der Telefonnummer 09131/86 2632

c) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und den unter Nr. 10. der Förderrichtlinie genannten Nachweisen bei der o. g. Kontaktadresse der Stadt Erlangen einzureichen. Für die Antragstellung ist das online-Formular zu verwenden. Der Antrag kann dann über die online-Anwendung oder in Schriftform mit dem ausgedruckten online-Formular, z. B. auf dem Postweg, gestellt werden. Die Anträge werden nach dem Zeitpunkt des Antragseinganges bearbeitet und die Fördermittel entsprechend vergeben. Maßgeblich hierfür ist der Tag an dem ein Antrag vollständig eingegangen ist. Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingehen und für diese zusammen keine ausreichenden Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, entscheidet das Los über die Rangfolge.

d) Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das bedeutet, dass der Kauf- oder Leasingvertrag oder eine Bestellung des Lastenfahrrades erst nach Bekanntgabe des Förderbescheides geschlossen werden darf.

13. Förderzusage, Beschaffung des Lastenfahrrades, Auszahlung der Fördermittel

a) Förderzusage

Die Stadt Erlangen prüft nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, ob der Antrag den Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht. Wenn der Antrag der Förderrichtlinie entspricht und noch ausreichende Fördermittel vorhanden sind, wird der Antrag bewilligt.

b) Beschaffung

Die Beschaffung des Lastenfahrrades und der Abruf der Fördermittel muss innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des Förderbescheides erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Fristablauf gestellt wird.

c) Auszahlung der Fördermittel

Nach Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages ist unverzüglich eine Kopie des Zahlungsbeleges oder des Kontoauszuges sowie bei Leasingverträgen eine Kopie des Leasingvertrages bei der Stadt Erlangen einzureichen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt dann, wenn die Prüfung der Unterlagen ergeben hat, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

14. Allgemeine Fördervoraussetzungen

a) Rückforderung

Bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien (z. B. vorzeitige Veräußerung des Lastenfahrrades, zweckfremde Nutzung, falsche Angaben bei der Antragstellung, fehlende Nachweise, Doppelförderung etc.) behält sich die Stadt Erlangen vor, die geleisteten Fördermittel teilweise oder vollständig zurückzufordern.

b) Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf oder die Weitergabe eines geförderten Lastenfahrrades ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrages förderunschädlich zulässig. Für Leasingfahrräder beginnt die Dreijahresfrist mit dem Laufzeitbeginn des Leasingvertrages. Der/Die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich einen vorzeitigen Verkauf/Weitergabe des Lastenfahrrades oder eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages der Stadt Erlangen zu melden und den Förderbetrag anteilig nach Monaten zurückzuzahlen.

c) Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das bedeutet, dass für die Maßnahme keine weiteren Fördermittel in Anspruch genommen werden dürfen. Dazu zählen auch Förderungen von anderen Fördergebern, wie dem Bund.

d) Einmalige Förderung

Die Maßnahme kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Erlangen gefördert werden. Pro Lastenfahrrad und Antragsteller*in ist damit nur eine Förderung innerhalb von drei Jahren möglich.

e) Aufkleber

Für eine Dauer von mindestens drei Jahren ist der dem Bewilligungsbescheid beigelegte Aufkleber, mit dem auf die Förderung des Lastenfahrrades durch die Stadt Erlangen hingewiesen wird, auf dem Lastenfahrrad gut sichtbar anzubringen.

f) Evaluation

Der/Die Zuwendungsempfänger*in ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Stadt Erlangen zur Nutzung des Lastenfahrrades teilzunehmen und entsprechende Fragen mündlich und schriftlich zu beantworten.

g) Förderung in Ausnahmefällen

Die Stadt Erlangen hält sich vor in besonderen Härtefällen von den Förderrichtlinien abzuweichen.

15. Aufhebung der Bewilligung und Erstattung

Eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheides kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

16. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2021 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2021 bei der Stadt Erlangen (Adresse Nr. 12 b) der Förderrichtlinie) eingegangen sind.

Stand 28.4.2021